



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage **213/2010**

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

50 - Soziales und Wohnen

Produkt:

50.01 Grundsicherung für Arbeitssuchende

Datum:

01.09.2010

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	14.09.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	23.09.2010	Entscheidung

Beteiligung der Kommunen zum Antrag des Kreises Coesfeld auf unbefristete Fortführung der kommunalen Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den 31.12.2010 hinaus

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Absicht des Kreises Coesfeld zu befürworten, bei der obersten Landesbehörde die unbefristete Fortführung der zugelassenen kommunalen Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6a Abs.1, 2 SGB II (n.F.) über den 31.12.2010 hinaus zu beantragen.

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Optionsausübung hatte der Kreis Coesfeld zum 01.01.2005 für eine Experimentierphase von 6 Jahren die Zulassung als kommunaler Träger zur Übernahme der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Alle kreisangehörigen Kommunen haben seinerzeit einvernehmlich die Bereitschaft erklärt, sich an der Umsetzung der Aufgaben des SGB II entsprechend zu beteiligen. Durch Delegationssatzung hat der Kreis Coesfeld den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in wesentlichen Teilen die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung übertragen. In allen Kommunen sind dementsprechend ab 1.1.2005 Zentren für Arbeit eingerichtet worden.

Angeichts eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes, das die bisherige Verwaltungsorganisation in Form von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) für verfassungswidrig erklärt hatte, ist neben einer Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e GG) auch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschlossen worden und zwischenzeitlich in Kraft getreten. Die neue gesetzliche Grundlage gibt den bisherigen 69 kommunalen Optionsträgern die Möglichkeit, über den 31.12.2010 hinaus als kommunaler Träger für die Grundsicherung für Arbeitsuchende unbefristet zugelassen zu werden. Außerdem werden 41 weitere kommunale Träger zugelassen.

Die unbefristete Zulassung kann gegenüber der obersten Landesbehörde bewirkt werden, indem der bisher zugelassene kommunale Träger (Kreis) bis zum 30.09.2010 eine Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und zur einheitlichen Datenerhebung und Datenübermittlung anerkennt (§ 6a Abs.1 und 2 SGB II n.F.).

Der Landrat des Kreises Coesfeld schlägt dem Kreistag dementsprechend für dessen Sitzung am 29.09.2010 vor, die unbefristete Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchend über den 31.12.2010 hinaus zu beantragen (**Sitzungsvorlage des Kreises Coesfeld SV-8-0162**, abrufbar im Internet).

Wegen der Bedeutung dieser Aufgabe und vor dem Hintergrund der gemeinsamen Wahrnehmung befürwortet der Kreis in Abstimmung mit der Bürgermeisterkonferenz eine politische Beschlussfassung auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Angesichts der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit haben sich sowohl die Bürgermeisterkonferenz als auch die Lenkungsgruppe und die Leiter der örtlichen Zentren für Arbeit für eine Fortführung der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Coesfeld als zugelassener kommunaler Träger ausgesprochen. Der Kreis Coesfeld hat im engen Schulterschluss mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und durch eine gute Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Beteiligten am Arbeitsmarkt seit dem 01.01.2005 das SGB II erfolgreich umgesetzt. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Beteiligung der Kommunen an der Umsetzung des SGB II sollen die derzeit geltenden Regelungen weiterhin zur Anwendung kommen.